Kammer Online 09/2025

Inhalt:

- Neue Regelungen für Fachanwaltschaften und Werbung ab 01.12.2025
- Kanzleidurchsuchung: BVerfG kritisiert Justiz und folgt der BRAK-Linie
- Das Landgericht Lübeck sucht Leiterinnen/Leiter des freiwilligen Klausurenkurses für Referendarinnen und Referendare zum 01.01.2026
- Zugang zum Recht ins Grundgesetz!
- Prof. Dr. Bertram Schmitt ist neuer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- Der Landesverband der Freien Berufe ehrt gemeinsam mit Staatssekretär Dr. Olaf Tauras jahrgangsbeste Auszubildende
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.09.2205 zur Frage der Geltung der Höchstaltersgrenze im (Anwalts-)Notariat verkündet
- Bericht über die 132. Generalversammlung der Bundesnotarkammer
- XNP-Update bis 31. Oktober 2025
- Anwendbarkeit des BFSG auf Notarwebsites
- Liste der Risikoländer
- Umgang mit missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen
- Multilaterales Hospitationsprogramm für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 2025
- Europäischer Tag der Justiz am 30. Oktober 2025 in Mainz
- Einladung zum 8. Schleswig-Holsteinischen Sozialrechtstag am 11. November 2025
- Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am 05.12.2025 in Hannover

Neue Regelungen für Fachanwaltschaften und Werbung ab 01.12.2025

Die Satzungsversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 26.5.2025 umfangreiche Änderungen in der Fachanwaltsordnung (FAO). Kern der Reform ist, dass der Nachweiszeitraum für die praktischen Fälle, die zum Erlangen einer Fachanwaltsbezeichnung nötig sind (§ 5 I 1 Fachanwaltsordnung – FAO), von drei Jahren auf fünf Jahre verlängert wird.

Neue Voraussetzungen für Fachanwaltsbezeichnungen

Angepasst wurden auch die Voraussetzungen für die Erlangung der einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen. Die hierfür in §§ 5 und 14 ff. FAO geregelten Anforderungen werden jeweils im Detail überprüft und die Entwicklungen in der Praxis der einzelnen Rechtsgebiete betrachtet. Die Satzungsversammlung beschloss daher Anpassungen bei den Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Strafrecht, Erbrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht. Auch die Voraussetzungen für die übrigen 18 Fachanwaltschaften werden derzeit überprüft.

Hintergrund der Reform ist, dass die in der FAO definierten Voraussetzungen sich aufgrund geänderter Arbeitsrealitäten, sinkender gerichtlicher Eingangszahlen und weiterer Entwicklungen auf dem Rechtsmarkt sich zu Zugangshürden entwickelten, die insbesondere für den juristischen Nachwuchs und für Kolleginnen und Kollegen mit familiären Pflegeaufgaben nur noch schwer zu erfüllen waren. Mit der Modernisierung der Anforderungskataloge sollen unverhältnismäßige Hürden abgebaut, zugleich aber die hohe Qualität weiterhin gewährleistet werden.

Moderneres anwaltliches Werberecht

Ebenfalls in Kraft treten wird die Modernisierung und Präzisierung der Vorschriften über das anwaltliche Werberecht in §§ 6, 8 und 10 der Berufsordnung (BORA). In dem neu benannten Abschnitt „Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt“ der BORA wurden die Regelungen u.a. an die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum anwaltlichen Werberecht sowie an moderne Informationsgepflogenheiten angepasst.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teilte mit Schreiben vom 3.9.2025 mit, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse zur Änderung der FAO und der BORA keine Bedenken bestehen. Daher können die Beschlüsse am 1.12.2025 in Kraft treten.

Die Beschlüsse sowie eine ausführliche Erläuterung zu den Voraussetzungen und Hintergründen der reformierten FAO werden in Kürze in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht.

Weiterführende Links:

- Beschlüsse der 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung am 26.5.2025
- Nachrichten aus Berlin 11/2025 v. 28.5.2025 (zur Sitzung der Satzungsversammlung am 26.5.2025)
- Gerking, BRAK-Magazin 3/2025, 14 (zur Sitzung der Satzungsversammlung am 26.5.2025)

Kanzleidurchsuchung: BVerfG kritisiert Justiz und folgt der BRAK-Linie

Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde eines Anwalts gegen die Durchsuchung seiner Kanzlei nicht an, kritisierte jedoch die Hamburger Justiz deutlich. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte zuvor vor den Gefahren für Mandatsgeheimnis und Vertrauensverhältnis gewarnt und eine strengere Verhältnismäßigkeitsprüfung gefordert und für eine stärkere Berücksichtigung der anwaltlichen Vertrauensbeziehung und der Rechte unbeteiligter Dritter plädiert.

BVerfG erinnert an hohe Hürden

Im Verfahren über die Verfassungsbeschwerde eines Hamburger Rechtsanwalts stand die Durchsuchung von Kanzleiräumen im Mittelpunkt. Während Karlsruhe die Beschwerde wegen fehlender Erschöpfung des Rechtswegs für unzulässig erklärte, stellte es zugleich gravierende Defizite in der Begründung der Durchsuchungsanordnung und ihrer Bestätigung fest. Bereits im Vorfeld hatte die BRAK in einer Stellungnahme hervorgehoben, dass die richterlichen Entscheidungen den Anforderungen an Tatverdachtsprüfung und Auffindevermutung nicht gerecht würden.

Hintergrund: Strafanzeige nach Honorarstreit

Ausgangspunkt des Verfahrens war ein Honorarstreit zwischen dem Anwalt und einer ehemaligen Mandantin, die ihn wegen versuchten Prozessbetrugs anzeigte. Nach zunächst eingestelltem Ermittlungsverfahren führten neue Aussagen einer Zeugin zur Wiederaufnahme. Das Amtsgericht Hamburg ordnete daraufhin die Durchsuchung der Kanzlei an, das Landgericht bestätigte den Beschluss.

Unzulässigkeit wegen fehlender Gehörsrüge

Vor dem BVerfG machte der Anwalt Grundrechtsverletzungen geltend. Die Beschwerde scheiterte jedoch bereits an der Zulässigkeit: Nach Ansicht der Karlsruher Richter hätte der Anwalt zunächst eine Anhörungsrüge nach § 33a StPO erheben müssen. Da dieser Schritt unterblieb, war der Rechtsweg nicht ausgeschöpft.

Verfassungsrechtliche Maßstäbe bekräftigt

Trotz Unzulässigkeit stellte das BVerfG klar, dass Durchsuchungen von Kanzleien strengen Anforderungen unterliegen. Sie dürfen nur bei tragfähigem Tatverdacht und hinreichender Auffindevermutung angeordnet werden. Im konkreten Fall sprach die Kombination aus geringer Schwere des Tatvorwurfs, schwachem Tatverdacht und erheblicher Eingriffstiefe gegen die Angemessenheit.

Die BRAK hatte im Kontext dieser Verfassungsbeschwerde betont, dass Durchsuchungen die anwaltliche Vertrauenssphäre und die Rechte unbeteiligter Mandanten erheblich gefährden. Sie forderte daher eine strengere Verhältnismäßigkeitsprüfung. Konkret verlangt die BRAK:

- eine besonders sorgfältige Prüfung des Verdachtsgrades und einer konkreten Auffindevermutung,
- eine strenge Erforderlichkeitsprüfung im Hinblick auf mildere, grundrechtsschonendere Ermittlungsmaßnahmen,
- eine Angemessenheitsprüfung unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs und der Bedeutung des Beweismittels,
- eine präzise Eingrenzung der gesuchten Unterlagen zum Schutz unbeteiligter Mandanten.

Das BVerfG griff diese Linie auf und verdeutlichte, dass Kanzleidurchsuchungen nur als ultima ratio in Betracht kommen.

Weiterführende Links:

- BVerfG, Pressemitteilung Nr. 82/2025 v. 10.9.2025
- BVerfG, Beschl. v. 21.7.2025 – 1 BvR 398/24
- Nachrichten aus Berlin 13/2024 v. 26.6.2024
- Stellungnahme Nr. 42/2024

Kammer Online 09/2025

Das Landgericht Lübeck sucht Leiterinnen/Leiter des freiwilligen Klausurenkurses für Referendarinnen und Referendare zum 01.01.2026

Die Stellenausschreibung des Landgerichts Lübeck finden Sie hier.

Zugang zum Recht ins Grundgesetz!

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich auf ihrer 169. Hauptversammlung am 19.09.2025 in Hannover einstimmig für eine Verankerung eines unabhängigen anwaltlichen Beistands im Grundgesetz ausgesprochen und dies in einem Papier verankert. Die Presseerklärung nebst Anlagen finden Sie hier.

Prof. Dr. Bertram Schmitt ist neuer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat eine neue Spitze. Zum 01.05.2025 hat **Prof. Dr. Bertram Schmitt** sein Amt als neuer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft angetreten. Er war u.a. Richter am Bundesgerichtshof sowie Leiter der dortigen Pressestelle; zuletzt war er Richter am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag.

Seine Vorgängerin, die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts a.D. Uta Fölster, hatte ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen niederlegen müssen. Stellvertretender Schlichter ist weiterhin Martin Dreßler, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg a.D.

Zu seinem neuen Amt betont Schmitt, dass alle Beteiligten von der unparteiischen und konsensualen Schlichtung profitieren: „Für die Mandantschaft ist es vor allem eine unkomplizierte und kostenfreie Alternative zur gerichtlichen Streitbeilegung. Das Angebot, im Streit um Anwaltsgebühren und/oder Schadensersatz eine neutrale Schlichtung durchzuführen,

stärkt zudem das Vertrauen in die Anwaltschaft und ihre Selbstverwaltung. Ich möchte für diese und viele weitere Vorzüge werben und dazu beitragen, die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft noch bekannter zu machen“.

Weiterführende Links:

- Pressemitteilung der Schlichtungsstelle v. 5.9.2025
- Website der Schlichtungsstelle
- Informationen der BRAK zur Schlichtungsstelle

Der Landesverband der Freien Berufe ehrt gemeinsam mit Staatssekretär Dr. Olaf Tauras jahrgangsbeste Auszubildende

Am 23.09.2025 hat der Landesverband der Freien Berufe gemeinsam mit Herrn Staatssekretär Dr. Olaf Tauras die jahrgangsbesten Auszubildenden geehrt.

Die Pressemitteilung zur Bestenehrung finden Sie hier.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.09.2205 zur Frage der Geltung der Höchstaltersgrenze im (Anwalts-)Notariat verkündet

Am 23.09.2025 hat das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zur Frage der Geltung der Höchstaltersgrenze im (Anwalts-)Notariat verkündet.

Die Presseerklärung und den Volltext der Entscheidung haben wir für Sie hinterlegt.

Unserer Auffassung nach lässt sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wie folgt zusammenfassen:

- Die Altersgrenze des § 48a i. V. m. § 47 Nr. 2 BNotO – Ausscheiden aus dem Notaramt mit Vollendung des 70. Lebensjahres – gilt im hauptberuflichen Notariat unverändert fort.
- Mangels ausreichender Bewerberinnen und Bewerber sowie angesichts heutiger Erkenntnisse zur Bedeutung des Alters für die Berufstüchtigkeit gilt die Altersgrenze im

Anwaltsnotariat nur noch bis zum 30. Juni 2026; ab dem 01. Juli 2026 ist fällt sie weg.

- Dies bedeutet in der Praxis nach unserer Auffassung folgendes:
    - Notarinnen und Notare, die bis zum 30. Juni 2026 die Altersgrenze (Vollendung des 70. Lebensjahres) erreichen, scheiden weiterhin von Gesetzes wegen aus dem Notaramt aus. Sie können sich ab dem 01. Juli 2026 auf ausgeschriebene Notarstellen erneut bewerben. Wegen der Zugangsvoraussetzungen werden für dies Bewerbungen angepasste Regelungen zu finden sein.
    - Notarinnen und Notare, die ab dem 01. Juli 2026 das 70. Lebensjahr vollenden, können das Notaramt uneingeschränkt weiterführen, wenn sie dies wünschen; sie scheiden nicht von Gesetzes wegen aus dem Notaramt aus.

- Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Geschwindigkeit der Gesetzgeber ein obligatorisches Erlöschen des Notaramtes älterer Anwaltsnotarinnen und -notare neu regeln wird (RN 190 des Urteils). Prognosen hierzu sind uns nicht möglich.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie unterrichtet halten.

Bericht über die 132. Generalversammlung der Bundesnotarkammer

Am 12.09.2025 fand die 132. Generalversammlung der Bundesnotarkammer in Münster statt. Die Generalversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der 21 Notarkammern zusammen. Dies sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Notarkammern oder ein anderes von diesen entsandtes Mitglied. Die Generalversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Bundesnotarkammer, das mindestens zweimal im Jahr tagt.

Das Präsidium der Bundesnotarkammer wurde wie folgt neu gewählt:

- Notar Dr. Markus Sikora, München – Präsident
- Rechtsanwältin und Notarin Dr. Monika Beckmann-Petey, Bremen – 1. Vizepräsidentin
- Notar Heiko Zier, Hamburg – 2. Vizepräsident
- Rechtsanwalt und Notar Christian Auffenberg, Paderborn
- Notar Dr. Kai Bischoff, Köln
- Notar Walter Büttner, Schwetzingen
- Rechtsanwalt und Notar Alexander Kollmorgen, Berlin
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Michael Schröder, Westerstede
- Notar Dr. Karsten Schwipps, Dresden

Zum neuen Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer wurde Herr Dr. Milan Bayram bestellt.

XNP-Update bis 31. Oktober 2025

Ab sofort steht ein XNP-Update zur Verfügung, das bis spätestens 31. Oktober 2025 für alle Arbeitsplätze in Notarkanzleien installiert sein muss. Für die Installation sind lokale Administratorenrechte notwendig, weshalb dieses gegebenenfalls durch Ihren Systembetreuer durchgeführt werden muss. Das Update kann über den folgenden Link heruntergeladen werden: https://onlinehilfe.bnotk.de/xnp/AktualisierungSommer2025. Ab dem 06. Oktober 2025 wird das Update zudem automatisch beim Start von XNP angeboten.

Anwendbarkeit des BFSG auf Notarwebsites

Anlässlich des Inkrafttretens des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) am 28. Juni 2025 haben sich Fragen zu dessen Auswirkungen auf die Gestaltung der Websites von Notarinnen und Notaren ergeben.

Die Bundesnotarkammer weist darauf hin, dass das BFSG mit seinen Anforderungen an eine Barrierefreiheit (§§ 3 ff. BFSG i.V.m. der Verordnung zum BFSG) auf die Tätigkeit von Notarinnen und Notaren **nicht anzuwenden** ist. Dementsprechend müssen auch Websites von Notarinnen und Notaren nicht barrierefrei nach dem BFSG ausgestaltet sein. Das BFSG findet gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BFSG Anwendung auf „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“, die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden. Gemäß § 2 Nr. 26 BFSG sind „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ solche Dienstleistungen der Telemedien, die über Websites und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages erbracht werden.

Bei notariellen Leistungen handelt es sich bereits nicht um Dienstleistungen i. S. d. BFSG. Zudem werden notarielle Leistungen nicht im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages erbracht. Das Rechtsverhältnis zwischen den Notarinnen und Notaren und den Beteiligten beruht nicht auf vertraglicher Grundlage, sondern ist öffentlich-rechtlicher Natur. Unerheblich ist angesichts dessen insbesondere auch, ob in die Notarwebsite eine

Anwendung zur Vorgangsdatenerfassung eingebunden ist.

Liste der Risikoländer

Die Liste der Risikoländer als Infoblatt Geldwäschebekämpfung der Bundesnotarkammer Stand 05. August 2025 haben wir hier für Sie hinterlegt.

Umgang mit missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen

In der Vergangenheit gab es immer mal wieder Anfragen im Zusammenhang mit möglicherweise missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen. Typisch für diese Sachverhalte ist, dass Mandanten mit ausländischer Staatsbürgerschaft ohne erkennbaren Grund von weit her anreisen, um eine Vaterschaftsanerkennung vorzunehmen. Bestehen für die Urkundsperson konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, ist die Beurkundung gem. § 1597a Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BGB auszusetzen und gem. § 1597a Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. § 85a AufenthG der Ausländerbehörde der Umstand des Antrags zur Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft, die persönlichen Daten der an dieser Urkunde Beteiligten sowie die konkreten Anhaltspunkte (i.S.d. § 1597a Abs. 2 S. 2 BGB) für eine missbräuchliche Anerkennung nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen. Darüber hinaus hat die Urkundsperson gem. § 1597a Abs. 2 S. 3 BGB dem Anerkennenden, der Mutter und dem Standesamt die Tatsache der Aussetzung mitzuteilen. Durch diese Offenbarungspflichten gegenüber der Ausländerbehörde und dem Standesamt sollen Vaterschaftsanerkennungen, die primär darauf gerichtet sind, einem Beteiligten einen aufenthaltsrechtlichen Vorteil zu verschaffen, verhindert werden. Wird in diesem Verfahren nach § 85a AufenthG der Missbrauch bestandskräftig festgestellt, lehnt die Notarin / der Notar gem. § 1597a Abs. 2 S. 4 BGB die Beurkundung ab; andernfalls beendet die Notarin / der Notar die Aussetzung und nimmt die Beurkundung vor. Weiterführende Informationen können auch dem Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 8/2017 entnommen werden, welches hier eingesehen werden kann.

Kammer Online 09/2025

Multilaterales Hospitationsprogramm für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 2025

Die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ) führt vom 26.10. bis 29.11.2025 gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein (DAV) ein multilaterales Hospitationsprogramm für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch.

Die Programmbeschreibung haben wir hier für Sie hinterlegt.

Bei Interesse melden Sie sich gern bei der hiesigen Kammergeschäftsstelle unter info@rak-sh.de.

Zu vorgenanntem Programm hat sich bereits eine ukrainische Rechtsanwältin (Zulassung in der Ukraine), welche darüber hinaus seit März 2024 in der hiesigen Rechtsanwaltskammer gem. § 206 BRAO aufgenommen ist, an die hiesige Kammer gewandt. Sie sucht innerhalb des Programms eine Hospitation in einer Rechtsanwaltskanzlei für den Zeitraum 03.11.2025 bis 26.11.2025 (Wunschzeitraum dienstags bis freitags Nachmittag). Ihre fachlichen Schwerpunkte lauten: Zivilrecht, Familienrecht, Strafrecht sowie handels-/wirtschaftliche Fragestellungen. Wünschenswert wäre eine Rechtsanwaltskanzlei in der Nähe von Lübeck, Hamburg, Kiel oder im Kreis Ostholstein.

Sofern Sie eine Hospitation anbieten können, melden Sie sich ebenfalls gern bei der hiesigen Kammergeschäftsstelle unter der vorgenannten E-Mail-Adresse. Wir würden dann den Kontakt herstellen.

Europäischer Tag der Justiz am 30. Oktober 2025 in Mainz

Das Bundesamt für Justiz, das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz sowie das Landgericht Mainz laden ein zum Europäischen Tag der Justiz am 30. Oktober 2025 in Mainz.

Die Einladung finden Sie hier.

Nähere Informationen zum Programm der Veranstaltung haben wir hier für Sie hinterlegt.

Kammer Online 09/2025

Einladung zum 8. Schleswig-Holsteinischen Sozialrechtstag am 11. November 2025

Das Programm sowie das Anmeldeformular haben wir hier für Sie hinterlegt.

Anmeldungen werden bis zum **26.09.2025** erbeten an:

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Janine Schmidt
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig
Tel.: 04621/861359
Fax: 04621/861025
E-Mail: fortbildung@lsg.landsh.de

Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am 05.12.2025 in Hannover

Die Bundesrechtsanwaltskammer führt bereits zum 8. Mal gemeinsam mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibnitz Universität Hannover die Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ durch. Diese findet statt am 05.12.2025 in Hannover.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem hier hinterlegten Programm.

IMPRESSUM

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer | Schleswig-Holsteinische Notarkammer

Körperschaften des öffentlichen Rechts | Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig

T: 0 46 21.93 91 0

www.rak-sh.de – info@rak-sh.de

www.notk-sh.de – info@notk-sh.de

VERANTWORTLICHE REDAKTION:

Rechtsanwältin Birgit Zerres, Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und Notarkammer;

Die Rechtsanwaltskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten,

Rechtsanwalt und Notar a.D. Jürgen Doege, Geesthacht.

Die Notarkammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel.